

Merkblatt zu den Elternbeiträgen für die OGS im Schuljahr 2023/2024

1. Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind die Eltern (gesamtschuldnerisch) bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

2. Beitragszeitraum:

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des Betreuungsvertrages, in der Regel mit Ablauf des Schuljahres zum 31.07. Sie bleibt auch während der Schließungszeiten der Grundschule (z. B. Ferien) bestehen.

3. Beitragshöhe

Die Höhe der Elternbeiträge für das Schuljahr 2023/2024 ergibt sich aus der nachstehenden Staffelung. Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder der beitragspflichtigen Person gleichzeitig an dem Betreuungsangebot der OGS teil, so wird der Elternbeitrag für jedes Geschwisterkind ermäßigt.

Besuchen *zeitgleich* weitere Geschwisterkinder beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, so ist für jedes weitere Kind ein Beitrag für die OGS in Höhe von 75 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten.

Befindet sich das Geschwisterkind im beitragsfreien Kindergartenjahr oder ist beitragsbefreit, so ist der volle Beitrag für die OGS zu zahlen.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag für das 1. Kind monatlich	Elternbeitrag für jedes weitere Kind in der OGS monatlich	Elternbeitrag für Kinder, deren Geschwister zeitgleich beitragspflichtig in der Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege sind monatlich
bis 10.000,00 €	0,00 €		0,00 €
bis 20.000,00 €	22,00 €		17,00 €
bis 30.000,00 €	43,00 €		32,00 €
bis 40.000,00 €	65,00 €		49,00 €
bis 50.000,00 €	87,00 €		65,00 €
bis 60.000,00 €	108,00 €		81,00 €
bis 70.000,00 €	136,00 €		102,00 €
bis 80.000,00 €	174,00 €		131,00 €
über 80.000,00 €	201,00 €		151,00 €

4. Was gehört zum maßgeblichen Einkommen?

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Um Beiträge bereits mit Entstehen der Beitragspflicht erheben zu können, kann die Festsetzung zunächst auf Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Jahres (z. B. Gesamtbrutto-Jahreseinkommen 2022) erfolgen. Alternativ kann eine Hochrechnung auf Basis des aktuellen Einkommens vorgenommen werden. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z. B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld/Jahressonderzahlung).

5. Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

a) positiven Einkünften der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes.

Geldwerte Vorteile sind steuerpflichtige Sachbezüge (z.B. Firmen-Pkw). Durch die Ersparnis eigener Aufwendungen erhöht sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und zählt daher ebenfalls zum elternbeitragsrelevanten Einkommen.

Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. Minuseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung) sind nicht abzuziehen. Ebenso ist ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten nicht zulässig.

b) steuerfreie Einkünfte (z. B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, geringfügige Beschäftigung, Einkünfte auf Honorarbasis, usw.)

c) Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (z. B. Direktversicherungen, Zusatzversorgungskassen)

d) Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird

e) **Lohnersatz-/Progressionsleistungen:** Die zur **Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind**, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu gehören z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld/Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld des Arbeitgebers, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld (Leistungen nach dem SGB II), Leistungen nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag, Übergangsgeld, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Gründungszuschuss, Witwen/r- und Waisenrenten.

f) Bei Beamten und Beamtinnen oder Personen, die aufgrund Ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein pauschaler Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte vergleichbar gemacht werden, da Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen erzielen.

6. Zur Überprüfung legen Sie bitte jährlich folgende Unterlagen vor:

- Einkommensteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten)
- zusätzlich Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember (Nachweis über das Gesamtbruttoeinkommen).

(Ist innerhalb eines Jahres ein Arbeitgeberwechsel erfolgt, so ist zusätzlich die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers mit Austrittsdatum einzureichen)

- Lohnsteuerbescheinigungen
- Belege über steuerfreie Einkünfte (Zulagen, geringfügige Beschäftigung/Minijob, Honorareinkünfte, usw.)
- Nachweise über Unterhaltszahlungen, öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist und weitere Einkünfte. (siehe Nr. 5d und 5e)
- ggfls. Nachweise über weitere, vorab nicht aufgeführte Einkünfte